

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1111/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **07.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 04.12.2024 einen Artikel unter dem Titel „Russische Drohnen über Niedersachsen: Expertin prangert ‚riesige Sicherheitslücke‘ an“. Der Beitrag berichtet u. a. über ein Interview des NDR mit einer Sicherheits- und Verteidigungsexpertin über Sicherheitslücken im deutschen Luftraum und die Gefahr, dass russische Drohnen sich unbeachtet über Deutschland bewegen könnten.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass durch die Überschrift der falsche Eindruck erweckt wird, dass erwiesenermaßen russische Drohnen über Niedersachsen geflogen sind.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass sich die niedersächsische Innenministerin zu der Thematik geäußert habe. „Die Lage ist ernst“, habe sie laut einem anderen Artikel (Publikationsdatum 04.12.) dem NDR gesagt. „Wir stellen fest, dass diese hybride Kriegsführung vor allen Dingen von Russland bis tief nach Niedersachsen reicht.“

Der NDR schreibe weiter, dass es sich offenkundig auch um größere Drohnen handle, die an militärische Bauweisen erinnerten. Die Innenministerin dazu: „Wir haben Erkenntnisse darüber, dass die Drohnen Russland zuzuschreiben sind.“ Es lägen der Landesregierung also tatsächlich Erkenntnisse vor, dass die Drohnen aus Russland stammen, so der Chefredakteur. Durch redaktionelle Fehler hätten diese essenziellen Äußerungen aus offizieller Quelle, die die Überschrift untermauerten, leider keine detaillierte Aufnahme in den Artikel gefunden. Dieses Versäumnis räume man ein und bedauere es.

Der beanstandete Artikel sei auf der eigenen Website mittlerweile gelöscht worden. Auf einem anderen Portal sei er allerdings noch verfügbar. Dort habe man zwischenzeitlich aber die wichtigen Zitate der Innenministerin in den Artikel aufgenommen und diesen mit einem Transparenzhinweis versehen. Zudem habe man die Überschrift nachgeschärft. Gleichzeitig habe man die Beschwerde zum Anlass genommen, intern zu sensibilisieren, dass bei so

einer komplexen Thematik natürlich solch wichtige Zitate der Innenministerin zwingend Aufnahme finden müssen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war die Überschrift des Beitrages nicht durch die im Text enthaltenen Informationen gedeckt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass der Beitrag auf einem Portal gelöscht und auf einem weiteren durch Fakten ergänzt und mit einem Transparenzhinweis versehen wurde.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>